

# Regierungsratsbeschluss

vom 22. Mai 2018

Nr. 2018/754

## Herbetswil: Erschliessungsplan Fernwärme

---

### 1. Ausgangslage

Die Gemeinde Herbetswil unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan Fernwärme zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

Die bestehende Holzschnittelheizung im Schulhaus Herbetswil muss durch eine neue Heizanlage ersetzt werden. Mit dem Ersatz soll gleichzeitig ein Fernwärmenetz aufgebaut werden. Die geplanten Leitungen queren u.a. das Rickenbächli und verlaufen teilweise in der Landwirtschaftszone und der Hauptstrasse (Kantonsstrasse). Dem Plan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu.

Das geplante Bauvorhaben kommt in den Gewässerraum des Rickenbächlis nach Art. 41 a der Eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) zu liegen. Nach Art. 41 c Abs. 1 GSchV dürfen innerhalb des Gewässerraums nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken gebaut werden. Sie bedürfen einer entsprechenden gewässerschutzrechtlichen Bewilligung. Für deren Erteilung ist innerhalb der Bauzone die örtliche Baubehörde zuständig.

Die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen - namentlich das Verlegen von Werkleitungen im Raum von öffentlichen Oberflächengewässern, wie vorliegend vorgesehen - bedürfen einer wasserrechtlichen Nutzungsbewilligung nach § 53 Abs. 1 Bst. c Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15). Deren Erteilung obliegt dem Bau- und Justizdepartement (BJD). Die Bewilligung wird nachstehend erteilt.

Das Vorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> und kommt im Bereich der Unterquerung der Rickenbachstrasse und des Rickenbächlis deutlich ins Grundwasser zu liegen (ca. 2 bis 2.5 m). Im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> dürfen keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel (MGW) liegen. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent vermindert wird (Anhang 4 Ziff. 211.1 GSchV). Einbauten unter den MGW bedürfen im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> ferner einer wasserrechtlichen Nutzungsbewilligung nach § 53 Abs. 1 Bst. c GWBA. Zuständig für die Erteilung dieser Bewilligungen ist das Bau- und Justizdepartement. Die Bewilligungen können erteilt werden.

Die notwendige Aufbruchbewilligung für die Kantonsstrasse wurde bereits erteilt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 25. August 2017 bis am 22. September 2017. Während der Auflagezeit sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat beschloss die Planung am 17. August 2017 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Der Erschliessungsplan Fernwärme der Gemeinde Herbetswil wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem vorliegenden Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu.
- 3.4 Die wasserrechtliche Bewilligung nach § 53 Abs. 1 Bst. c GWBA für die Unterquerung des Rickenbächlis wird erteilt.
- 3.5 Die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach Anhang 4 Ziff. 211.1 GSchV sowie die wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung nach § 53 Abs. 1 Bst. c GWBA für den Einbau der Leitung unter den MGW im Bereich der Unterquerung der Rickenbachstrasse und des Rickenbächlis werden erteilt.
- 3.6 Für die Bauphase sind folgende Auflagen zu beachten:
  - 3.6.1 Bodenschutz
    - 3.6.1.1 Die Erdarbeiten auf Kulturerde dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und trockener Witterung sowie mit Raupenbaggern durchgeführt werden. Alle Transporte müssen mit geeigneten Fahrzeugen (falls nötig Raupentransporter oder Einsatz von Baggermatratzen) erfolgen, die keine Verdichtungsspuren bewirken.
    - 3.6.1.2 Der Boden ist getrennt nach Oberboden (Humus, ca. 20 cm), Unterboden und mineralischem Aushub auszuheben und in getrennten Wällen zwischen zu lagern. Die Wälle dürfen nicht befahren werden. Bei der Verfüllung des Grabens sowie der Start- und Zielgrube für die Spülbohrung wird zuerst der mineralische Aushub, danach der Unterboden darüber der Oberboden eingebracht.
    - 3.6.1.3 Um eine Verschleppung von allfällig schadstoffbelastetem Oberboden zu verhindern, muss sämtlicher abgetragener Boden am Entnahmeort für die Wiederfüllung / Rekultivierung des Grabens eingesetzt werden. Ist dies nicht möglich, muss mit dem Amt für Umwelt, Bodenschutz, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn (Tel. 032 627 24 47), rechtzeitig Kontakt aufgenommen werden, um die gesetzeskonforme Verwertung / Entsorgung festzulegen.
    - 3.6.1.4 Die Materialverdrängung durch den Kabelrohrblock ist durch eine entsprechend verminderte Wiedereinfüllung des mineralischen Aushubs zu kompensieren. Das überschüssige, unverschmutzte und mineralische Aushubmaterial ist gemäss Art. 19 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) im Rahmen der Wiederherstellung von Abbaustellen wieder zu verwerten.
    - 3.6.1.5 Nach Beendigung der Bauarbeiten muss das ursprüngliche Terrain wiederhergestellt werden. Der neugeschüttete Boden darf nicht befahren und während 3 Jahren nur als Wiese (Kleegrasmischung) mit reduzierter Nutzung bewirtschaftet werden.

- 3.6.1.6 Wenn immer möglich, sind Baustellen-Installationsplätze auf befestigten Plätzen zu errichten. Falls diese auf unversiegelten, natürlichen Böden angelegt werden gilt Folgendes:
- Kein Bodenabtrag für temporäre Installationsplätze
  - Boden muss vorgängig begrünt (Kunstwiese) und das Gras muss gemäht werden
  - Boden mit Geotextil (Funktionen bewahren und trennen) abdecken, Kieskoffer vor Kopf auf Geotextil schütten, mind. 50 cm Mächtigkeit abgewalzt
  - Nach dem Ende der Bauarbeiten muss der Installationsplatz rückgebaut und das ursprüngliche Gelände wiederhergestellt werden.
- 3.6.2 Wasserbau
- 3.6.2.1 Die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung nach Art. 41 c GSchV durch die örtliche Baubehörde bleibt vorbehalten.
- 3.6.2.2 Der Baubeginn im Gewässerbereich ist dem Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- 3.6.2.3 Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Folgen, die sich aus der Verlegung der Fernwärmeleitung sowie aus deren Bestand ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an der Fernwärmeleitung entstehen.
- 3.6.2.4 Werden am Rickenbächli im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen (z.B. Hochwasserschutzmassnahmen), so hat die Bewilligungsempfängerin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Gewässerareal oder in den Bauverbotsbereichen liegenden Teil der Fernwärmeleitung - wenn nötig - auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
- 3.6.3 Grundwasser
- 3.6.3.1 Die Merkblätter „Baustellen-Entwässerung“ und „Hinterfüllungen bei Neubauten...“ sind zu beachten.
- 3.6.3.2 Das Bauwerk ist im Grundwasserbereich mindestens bis zum höchsten Grundwasserspiegel (HGW) dicht und auftriebssicher zu gestalten.
- 3.6.3.3 Der Kanton Solothurn behält sich vor, im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereichte geologische Sachdaten für eigene Zwecke zu verwenden oder an Dritte abzugeben.
- 3.6.4 Landwirtschaft
- 3.6.4.1 Nebst Ober- und Unterboden ist auch mineralisches Bodenmaterial (C-Horizont) separat zu handhaben (separate Zwischenlagerung oder direkte Abfuhr). Beim Wiedereinfüllen der Gräben sind die Bodenschichten in natürlicher Reihenfolge und Schichtstärke einzubauen. Das Kulturland muss so behandelt werden, dass es nach Abschluss der Bauarbeiten weiterhin uneingeschränkt bewirtschaftet werden kann. Insbesondere müssen die Fruchtfolgeflächen (FFF) geschont und weiterhin den Qualitätskriterien gemäss Vollzugshilfe zum Sachplan FFF entsprechen.

- 3.6.4.2 Die Mindestüberdeckung der Leitung muss im Landwirtschaftsgebiet mind. 80 cm betragen.
- 3.6.4.3 Die Drainagen sind zu schonen bzw. wieder instand zu stellen. Die Gemeinde als Werk-eigentümerin ist zur Abnahme einzuladen.
- 3.6.4.4 Die Flurwege sind - soweit betroffen - möglichst zu schonen. Eingriffe und Schäden sind zulasten des Bauvorhabens in Stand zu stellen.
- 3.6.4.5 Ertragsausfälle und Inkonvenienzen sind den Bewirtschaftern nach den Regeln und An-sätzen des Bauernverbandes korrekt zu entschädigen und sie sind über die Bauarbeiten rechtzeitig zu informieren.
- 3.6.4.6 Mit den Eigentümern sind Durchleitungsrechte zu vereinbaren und entsprechende Dienstbarkeitsverträge abzuschliessen.
- 3.7 Die Gemeinde Herbetswil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'000.00, eine Nutzungsgebühr für das beanspruchte Grundwasserdurchflussvolumen von Fr. 200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 3'223.00, zu bezahlen.
- 3.8 Die vorliegende Planung liegt im Interesse der Leitungserstellerin. Die Gemeinde Herbetswil hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise der Leitungserstellerin zu übertragen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Kostenrechnung****Gemeinde Herbetswil, Rickenbachstrasse 288,  
4715 Herbetswil**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 3'000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Nutzungsgebühr beanspruchtes GW- Durchflussvolumen:	Fr. 200.00	(4240000 / 007)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 3'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt (2017-523; 353.068.002), mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Umwelt, Rechnungswesen

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Gemeinde Herbetswil, Rickenbachstrasse 288, 4715 Herbetswil, mit 2 gen. Plänen (später), mit  
Rechnung **(Einschreiben)**

Baukommission Herbetswil, Rickenbachstrasse 288, 4715 Herbetswil

GUNEP GmbH, Dürmetweg 2, 4457 Diegten

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Gemeinde Herbetswil:  
Genehmigung Erschliessungsplan Fernwärme)

